Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2278

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 83/67/EWG betreffend Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

— Drucksache V/2200 —

A. Bericht des Abgeordneten Lange

Der obengenannte Vorschlag der Kommission wurde dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 25. Oktober 1967 zur Behandlung zugewiesen.

Mischungen von Butter oder Milchpulver und Kakao, mit oder ohne Zusatz von Zucker, fallen unter die Tarifnr. 18.06 B des Zolltarifs. Der Zollsatz für diese Waren war im Rahmen von GATT-Verhandlungen auf 27 % konsolidiert worden, Die Verordnung Nr. 160 vom 27. Oktober 1966 über die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die u. a. bei der Einfuhr dieser Waren aus dritten Ländern die Anwendung eines beweglichen Teilbetrages vorsieht, konnte daher nur innerhalb dieser Zollbindung wirksam werden.

Von der Kommission wurde festgestellt, daß die genannten Mischungen, die zu 5 bis 10 % aus Kakao und zu 90 bis 95 % aus Milchpulver oder Butter bestanden, in wachsendem Umfang eingeführt wurden. Diese Mischungen wurden dann nach einfacher Aufbereitung in der Nahrungsmittelindustrie verwendet, vor allem für Schokolade- und Backwaren. Die Kommission hatte deshalb Verhandlungen mit den interessierten Ländern, vor allem Großbritannien und der Schweiz, aufgenommen, um eine Aufhebung dieser Vergünstigung zu erreichen. Dies ist in der Zwischenzeit auch geschehen.

Durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag, der vom Rat bereits als Verordnung Nr. 752 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1967 verkündet wurde und am 1. Dezember 1967 in Kraft tritt, wurde die EWG-Verordnung Nr. 83 vom 18. April 1967, in der u. a. die Zollspezifikationen für die genannten Waren geregelt sind, entsprechend geändert.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von der Verordnung des Rates Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 15. November 1967

Erwin Lange
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von der Verordnung Nr. 752/67/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 83/67/EWG in bezug auf Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen — Drucksache V/2200 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 15. November 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Erwin Lange**
Vorsitzender	Berichterstatter